

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (PromOMNF) vom 21. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades

Zu §§ 1 und 39 APromO

- (1) ¹Die Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) vom 18. Dezember 2013. ²Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.).
- (3) ¹Der akademische Grad „Dr. rer. nat.“ wird verliehen, wenn die Prüfungskommission im Sinne des § 25 APromO feststellt, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Charakter hat, und dass der Bewerber oder die Bewerberin über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt. ²Der akademische Grad „Dr.-Ing.“ wird verliehen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Dissertation ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat, und dass der Bewerber oder die Bewerberin über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (4) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kann die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber oder einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber oder einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vertretenen Fächern ausgezeichnet haben.

§ 2

Mitwirkungsberechtigte

Zu § 2 APromO

- (1) Mitwirkungsberechtigt sind auch die in § 2 Abs. 1 APromO genannten Personen anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) Bei einer kooperativen Promotion können auch Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) einer Fachhochschule oder einer Kunsthochschule mitwirkungsberechtigt sein.

§ 3

Ständiger Promotionsausschuss

Zu § 3 APromO

- (1) Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 APromO.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin.
- (3) ¹Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Zu § 6 Abs.1 bis 5 APromO

- (1) ¹Die Studienabschlussprüfung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 APromO ist die nach einem Studium in einem Studiengang, der von oder gemeinsam mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg angeboten wird, abgelegte Diplom- oder Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach. ²Studienabschlussprüfungen in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg können anerkannt werden, falls ein enger fachlicher Bezug zu dem Fach gegeben ist, für das die Promotion angestrebt wird. ³Die Zulassung setzt ferner voraus, dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich zugesichert hat, die Betreuung zu übernehmen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Ständigen Promotionsausschuss.
- (2) Überdurchschnittlicher Erfolg i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 APromO liegt vor, wenn die zu der in Absatz 1 genannten Prüfung gehörige schriftliche Abschlussarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde und die Gesamtnote der nach Absatz 1 abgelegten Diplom- oder Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht schlechter als 2,5 ist.
- (3) ¹Erbringt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Zulassungsvoraussetzung des überdurchschnittlichen Studienabschlusses nicht, so kann der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn zwei nach § 2 Abs. 1 APromO oder § 2 dieser Promotionsordnung Mitwirkungsberechtigte den Antrag befürworten und einer oder eine von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt. ²Voraussetzung für die Zulassung sind in diesem Fall zwei bestandene mündliche Prüfungen, deren Form und Inhalt der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses festlegt, wobei der Bewerber oder die Bewerberin in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss. ³Die Auswahl der Prüfungsfächer trifft der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses unter Berücksichtigung des Faches, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation anzufertigen beabsichtigt. ⁴Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt die Prüfer oder die Prüferinnen, die Mitwirkungsberechtigte im Sinne von § 2 dieser Promotionsordnung oder § 2 Abs. 1 APromO sein müssen, und legt den Prüfungstermin fest. ⁵Der Termin ist dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. ⁶Die Prüfung kann in jedem Fach einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes oder an einer

Fachhochschule studiert haben, stellt der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag gem. § 8 Abs. 2 APromO fest, ob ein vergleichbarer Studienabschluss vorliegt. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Eine Anerkennung der Studienabschlussprüfung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

- (5) ¹Zur Promotion in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durch einen Professor oder eine Professorin vertretenen Fach wird gemäß § 6 Abs. 5 APromO bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch zugelassen, wer an einer Fachhochschule ein Diplom-Studium in einem Fach, das in einem engen fachlichen Bezug zu dem angestrebten Promotionsfach steht, mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 3 durch die erfolgreiche Ablegung von zwei mündlichen Prüfungen nachgewiesen hat, wobei der Bewerber oder die Bewerberin in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss.

²Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass

a) sich ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen,

b) zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in gesonderten Stellungnahmen die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zum Promotionsverfahren befürworten.

- (6) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss die deutsche oder englische Sprache in ausreichendem Maße beherrschen. ²Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, sich mit den Regelungen der APromO und dieser Promotionsordnung vertraut zu machen.

§ 5

Dissertation

Zu §§ 6, 9, 18, 19 und 20 APromO

- (1) Die in der Dissertation angewendeten Methoden müssen in den Bereich einer in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachwissenschaft fallen.
- (2) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann auch ein auswärtiger Betreuer oder eine auswärtige Betreuerin gewählt werden, sofern dieser oder diese Mitwirkungsberechtigter im Sinne von § 2 Abs. 1 ist.
- (3) ¹Bei der Dissertation muss es sich um eine vom Bewerber oder von der Bewerberin verfasste Arbeit handeln, die noch nicht in ihrer Gesamtheit im Druck erschienen sein soll. ²Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des Ständigen Promotionsausschusses möglich, wenn der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation dies befürwortet. ³Bereits veröffentlichte Teile müssen explizit gekennzeichnet werden.
- (4) ¹Die Dissertation ist einschließlich ihrer Anlagen in Maschinenschrift oder Druck in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Abfassung der Dissertation erfolgt in deutscher oder in Ausnahmefällen in englischer Sprache.
- (5) ¹Bei Vorliegen von mindestens vier herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten, wovon der Bewerber oder die Bewerberin bei mindestens dreien den größten wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, und die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sind, kann die Dissertation auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin in

besonderen Ausnahmefällen als kumulative Dissertation gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 oder Nr. 4 APromO angefertigt werden. ²Für Publikationen in Mitautorenschaft ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Teile der Publikation vom Bewerber oder der Bewerberin stammen; dies ist von allen Mitautoren und Mitautorinnen schriftlich zu bestätigen. ³Den zu einer kumulativen Dissertation verbundenen Arbeiten ist eine ausführliche Einleitung voranzustellen, die die einzelnen Publikationen verknüpft und in einen Gesamtzusammenhang stellt; eine Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitsergebnisse ist anzufügen. ⁴Vor der Anfertigung der kumulativen Dissertation ist vom Bewerber oder der Bewerberin und seinem Betreuer oder seiner Betreuerin ein entsprechender Antrag beim Ständigen Promotionsausschuss zu stellen und unter Vorlage der hierfür vorgesehenen Publikationen ausführlich schriftlich zu begründen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn der Ständige Promotionsausschuss ihm mit Vierfünftelmehrheit seiner Mitglieder zustimmt; andernfalls ist eine Dissertation in der üblichen Form zu erstellen.

- (6) Die nach § 2 Abs. 1 APromO mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses schriftlich vom Ausliegen der Voten und der Dissertation unterrichtet.
- (7) Der Ständige Promotionsausschuss kann dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zur Überarbeitung gem. § 18 APromO zurückgeben, wenn mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin dies vorschlägt; er kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin beiziehen.
- (8) ¹Die Gutachten und die Dissertation werden zur Unterrichtung der nach § 2 Abs. 1 APromO oder § 2 Mitwirkungsberechtigten und den promovierten Mitglieder der Fakultät durch Auslegung im Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellt. ²Dies gilt auch für ergänzende Gutachten. ³Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6

Mündliche Prüfung

Zu §§ 23 und 24 APromO

- (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. ²Der erste Teil der Prüfung besteht aus der Vorstellung der Dissertation in Form eines Vortrags von etwa dreißig Minuten Dauer, der zweite Teil aus einer wissenschaftlichen Aussprache zur Dissertation, zum Fachgebiet der Dissertation sowie zu angrenzenden Gebieten. ³Die Dauer des zweiten Teils soll zwischen sechzig und neunzig Minuten liegen.
- (2) Die gesamte Prüfungsdauer soll 120 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können Ausnahmen zugelassen werden, wobei die Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission vorliegen muss. ²In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 7

Durchführung der mündlichen Prüfung

Zu § 24 Abs. 3 und § 25 APromO

- (1) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht.
- (2) Die Frist nach § 24 Abs. 3 APromO kann auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin vom bzw. von der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses höchstens auf eine Woche abgekürzt werden.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die weiteren zwei (Institut für Mathematik) bzw. drei (Institute für Physik und Materials Resource Management) Mitglieder der Prüfungskommission, die Mitwirkungsberechtigte sein müssen, nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation und des Kandidaten oder der Kandidatin. ²Aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem fach- oder fakultätsübergreifenden Dissertationsthema, können auch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.
- (4) Wird gemäß § 5 Abs. 2 dieser Promotionsordnung ein auswärtiger Betreuer oder eine auswärtige Betreuerin gewählt, so kann dieser oder diese der Prüfungskommission angehören.
- (5) Nur die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in der mündlichen Prüfung Fragen an den Kandidaten oder die Kandidatin stellen.

§ 8

Notenskala und Gesamtnote der Promotion

Zu §§ 12 und 28 APromO

- (1) ¹Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zu Grunde zu legen: summa cum laude (0, „ausgezeichnet“), magna cum laude (1, „sehr gut“), cum laude (2, „gut“), rite (3, „befriedigend“), insuffizienter (4, „unzulänglich“). ²Bei der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung kann von den Zahlenwerten der Noten magna cum laude, cum laude und rite um 0,3 nach oben und unten abgewichen werden.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote der Promotion werden die Note der Dissertation zweifach und die der mündlichen Prüfung einfach gewichtet.
- (3) ¹Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation von drei Gutachtern bzw. Gutachterinnen, davon einem oder einer externen, bewertet wurde. ²Bei der Auswahl des dritten Gutachters bzw. der dritten Gutachterin sind die „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. ³Der dritte Gutachter bzw. die dritte Gutachterin wird vom Ständigen Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers bzw. der Betreuerin gem. §13 Abs. 5 APromO bestellt. ⁴Der Zahlenwert der Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zahlenwerte der drei Einzelnoten.

§ 9

Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen Zu § 29 APromO

Die Promotionsunterlagen können innerhalb einer Woche nach der mündlichen Prüfung vom Promovenden oder von der Promovenden in der Fakultätsverwaltung eingesehen werden.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation Zu § 30 APromO

- (1) Die abzuliefernden Exemplare müssen auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen sowie den Tag der mündlichen Prüfung enthalten.
- (2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin kann an Stelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform gem. § 30 Abs. 2 APromO auch vier kopierfähige Pflichtexemplare in Maschinschrift oder Druck zusammen mit einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Universität Augsburg vom Bewerber bzw. der Bewerberin abzustimmen sind, abliefern. ²Ein Pflichtexemplar verbleibt bei der Fakultätsverwaltung.
- (3) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin kann seine oder ihre Dissertation auch im Print-on-Demand-Verfahren verbreiten lassen. ²Die Dissertation muss im Buchhandel mindestens fünf Jahre lieferbar sein. ³Ein gedrucktes Exemplar verbleibt bei der Fakultätsverwaltung.

§ 11

Binationales Promotionsverfahren Zu §§ 33 bis 38 APromO

- (1) ¹Die mündliche Prüfung soll entsprechend § 6 durchgeführt werden. ²Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) Die Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind Deutsch oder Englisch.

§ 12

Übergangsbestimmungen Zu § 44 APromO

¹Bewerber oder Bewerberinnen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben und ihre mündliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, können wählen, ob die bisher gültige Promotionsordnung oder diese Promotionsordnung Anwendung findet. ²Bewerber oder Bewerberinnen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben und ihre Dissertation noch nicht veröffentlicht haben, können ihre Dissertation entsprechend § 10 dieser Promotionsordnung veröffentlichen.

§ 13

Inkrafttreten

Zu § 45 APromO

Diese Fachpromotionsordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 26. März 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2013 vorbehaltlich § 12 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 21. Mai 2014 (Az. L - 192).

Augsburg, den 21. Mai 2014
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2014.